

Rüegg, Hans

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **109 (1991)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nekrologe

Zur Erinnerung an Hans Rüegg

Am 14. Januar 1991 ist Hans Rüegg, dipl. Masch. Ing. ETH und langjähriges Mitglied des SIA und der GEP, im Alter von 72 Jahren für alle völlig unerwartet verstorben.

Hans Rüegg war einer der wenigen Ingenieure, die ihr menschliches Wirken und ihre berufliche Qualifikation nicht nur sehr erfolgreich in der Wirtschaft einsetzen, sondern ebenso engagiert als Politiker in den Dienst der Öffentlichkeit stellen.

Nachdem Hans Rüegg 1944 an der ETH diplomiert hatte, bildete er sich in Italien und den USA weiter, um dann in den Familienbetrieb der Baumann & Cie. AG, Federfabrik in Rüti, Kanton Zürich, einzutreten. Als deren Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates baute er diesen Betrieb mit unternehmerischem Weitblick zu einer in ihrem Fachbereich führenden und europa-weit grössten Industriegruppe aus, die mit ihren technisch hochwertigen Erzeugnissen und ausgesprochener Spezialisierung Welt-ruf geniesst.

Hans Rüegg blieb als Konzernleiter mit Leib und Seele Ingenieur, der keinen Fachmann zur technischen Beratung brauchte. Sein Habitus als Ingenieur prägte auch seine Art zu politisieren: Jedem rethorischen Überschwang abhold, blieb er mit gesundem Augenmass auf das Wesentliche, das Reali-

sierbare und das Mögliche ausgerichtet. Dies kam ihm bereits in der kommunalen Politik zustatten, ebenso in seiner erfolgreichen Tätigkeit im Zürcher Kantonsrat (1955-1972) und natürlich im Nationalrat (1971-1983). In der eidgenössischen Politik galt Hans Rüegg als ausgewiesener Wirtschaftsfachmann, aber auch Sozialpolitik und Berufsbildungsfragen gehörten zu seinen Schwerpunktsgebieten.

Hans Rüegg präsidierte die Freisinnig-Demokratische Partei des Kantons Zürich (1970-1973), den Arbeitgeberverband schweiz. Maschinen- und Metall-Industrieller, ASM (1971-1977), und war in einer Reihe anderer Berufs- und Wirtschaftsorgane und Verwaltungsräte mit Engagement tätig.

Trotz seinem enormen Einsatz als Unternehmer und Politiker blieb Hans Rüegg seiner Heimat und seinem Wohnort, dem Zürcher Oberland, eng verbunden. In seiner Familie, bei seiner vor einigen Jahren verstorbenen Frau, seinen drei Töchtern, seinem Sohn und seinen Enkeln, fand er Ruhe und Ausgleich. Seinen Angehörigen, aber auch seinen Weggefährten, die Hans Rüegg auf seinem beruflichen oder politischen Lebensweg begegnen durften, wird er unvergesslich in Erinnerung bleiben.

Eduard Witta

SATW

Auslandstipendien

Dank der Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) ist die Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW) in der Lage, jungen, in der Praxis tätigen Ingenieuren für 1990/91 ein einjähriges Stipendium im Ausland zu vermitteln.

Die Bewerber müssen folgende Vorbedingungen erfüllen:

Abgeschlossenes Ingenieur- oder Chemie-Studium; seit Beendigung des Studiums mindestens zweijährige Tätigkeit in der Praxis (wenigstens und jedenfalls in den letzten zwei Jahren); Schweizer Bürger oder in der Schweiz wohnhaft sein; weniger als 35jährig sein bei Beginn des Auslandsaufenthaltes.

Zweck des Stipendiums ist es, dem Kandidaten, der ein bestimmtes Ziel und ein bestimmtes Forschungsthema hat, die Möglichkeit zu geben, seine wissenschaftlichen und fachlichen Kenntnisse an einer ausländischen Hochschule, die bereit ist, ihn aufzunehmen, zu vervollständigen.

Im Gesuch um ein Stipendium ist es unerlässlich, das Forschungsthema und den Namen der Universität anzugeben. Verlangt wird ebenfalls eine Einladung oder eine Aufnahmebestätigung besagter Universität. Die bewilligten Beträge richten sich nach Familienstand und Gastland. Sie erlauben dem Stipendiaten, seine volle Zeit der Forschung zu widmen.

Gesuche sind baldmöglichst - jedoch bis

spätestens 10. März 1991 - zu richten an die Forschungskommission der SATW, Ecole polytechnique fédérale de Lausanne, LAMI - Microinformatique, INF - Ecublens, 1015 Lausanne, Telefon: 021/693 26 42. Die entsprechenden Antragsformulare sind auch an obiger Adresse erhältlich.

Stipendien für Japan

Die Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW) bietet jungen, in der Praxis tätigen Ingenieuren einjährige Studien- und Forschungsstipendien für Japan an.

Für die Einreichung einer Bewerbung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Abschluss als Ingenieur oder Chemiker; zwei Jahre Praxis nach Studienabschluss (in der Regel); schweizerisches Bürgerrecht oder Niederlassung; Maximalalter beim Bezug des Stipendiums 35 Jahre.

Das Stipendium hat zum Ziel, dem Kandidaten zu ermöglichen, seine beruflichen und wissenschaftlichen Fähigkeiten in Japan zu vervollständigen. Die Höhe des Stipendiums wird es dem Bezüger erlauben, sich voll der Forschung und/oder der Entwicklung zuzuwenden.

Für weitere Auskünfte, Antragsformulare und Bewerbungen wenden Sie sich bitte an die Forschungskommission der SATW, Ecole polytechnique fédérale de Lausanne, LAMI - Microinformatique, INF - Ecublens, 1015 Lausanne, Telefon 021/693 26 42.

Rechtsfragen

Bauhöhenbegrenzung durch Servitut

Eine Dienstbarkeit zur Begrenzung der Bauhöhe vermag ihren Zweck nur dann richtig zu erfüllen, wenn sie grundsätzlich starr eingehalten werden muss.

Dieser Satz aus einem Urteil der II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes ist unter den nachfolgenden Umständen zustande gekommen. Zugunsten einer Mehrfamilienhaus-Liegenschaft besteht eine Grunddienstbarkeit, welche ein angrenzendes Fabrikgrundstück damit belastet, dass auf letzterem die Bauhöhe auf 6,5 m ab gewachsenem Terrain beschränkt ist. Auf dem Dach der Fabrikliegenschaft befindet sich ein Aufbau, der 2,14 m über die Dachrand-Oberkante hinausragt und die servitutsgemässe Bauhöhe überschreitet. Als die Fabrikeigentümerin die Aufbaute um beinahe die achtfache Fläche vergrössern wollte, erhob die Wohnhauseigentümerin öffentlich- und privatrechtliche Baueinsprache, wurde aber auf den Weg der Zivilklage verwiesen. Auf diesem setzte sie ein Ausbauverbot mit Strafdrohung durch.

So weit sich Rechte und Pflichten aus dem Grundbucheintrag deutlich ergeben, ist dieser für den Inhalt der Dienstbarkeit massgebend (Artikel 738 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, kurz: ZGB). Im Rahmen des Eintrags kann sich der Inhalt der Dienstbarkeit sodann aus ihrem Erwerbsgrund oder aus der Art ergeben, wie die Dienstbarkeit während längerer Zeit unangefochten und in gutem Glauben ausgeübt worden ist (Art. 738 Abs. 2 ZGB).

Im Verhältnis unter den Begründungsparteien bestimmt sich der Inhalt der Dienstbarkeit indessen vorab nach dem Begründungsakt. Lässt sich der wirkliche Wille der Parteien nicht mehr ermitteln, so ist eine objektivierende Auslegung aufgrund der Bedürfnisse des herrschenden Grundstückes vorzunehmen. Ausgehend vom Wortlaut gilt es, Sinn und Zweck der Dienstbarkeit für das herrschende Grundstück im Zeitpunkt der Errichtung zu ermitteln (Bundesgerichtsentscheidung BGE 113 II 508, Erwägung 2; 109 414 f. Erw. 3). Je genauer der Wortlaut der Dienstbarkeit abgefasst ist, umso enger bemessen ist der Raum für die Auslegung aufgrund der weiteren Kriterien.

Der Wortlaut der Dienstbarkeit war im vorliegenden Fall eindeutig, absolut und daher auch so zu verstehen. Ein Grund zu einer auf ein bestimmtes Bedürfnis des herrschenden Grundstückes einschränkenden Auslegung war nicht ersichtlich. Da entspricht es in aller Regel nicht dem Willen der Parteien, dass in jedem Anwendungsfall noch nachgeprüft werden müsste, ob die Bedürfnisse der herrschenden Liegenschaft durch ein Höherbauen tatsächlich geschmälert werden. Dagegen spricht auch die Rechtssicherheit. Die Dienstbarkeit war vielmehr entsprechend ihrem Wortlaut im Sinne einer absoluten Höhenbeschränkung zu verstehen.

Selbst wenn man auf die konkrete Interessenlage beim Abschluss der Dienstbarkeit abstellen wollte, ergäbe sich hier nichts an-